

# Osttiroler Heimatablätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

30. Jahrgang

Donnerstag, 29. März 1962

Nummer 3

## Der Kalvarienberg im Lesachtal

Thomas Tiefenbacher

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gab es Kreuzwegbilder nur in den Pfarr- und Klosterkirchen, in Schloß- und Stüftkapellen. Im 18. Jahrhundert, in der Blütezeit der kirchlichen Barockkunst, tritt die Verehrung des Leidens und Sterbens des Erlösers in der Natur in Erscheinung. Es entstanden Kreuzweganlagen, Holzkreuze und Bildstöcke zu den Bergkirchen und Wallfahrtsstätten, so z. B. auf dem Lavanter Kirchenhügel, beim Maria-Schnee-Kirchlein bei Mauthen oder an den Ortseingängen östlich und westlich von Maria Luggau. Man errichtete Kreuzwege mit Stationsheiligtümern auf malerisch gelegenen Hügeln und Kuppen, manchmal mit herrlichem Fernblick in die Umgebung, und nannte sie „Kalvarienberge“.

In Kärnten sind nach den Forschungen des Historikers Dr. Ernst Klebei Kalvarienberganlagen nachweisbar: Seit 1690 und 1720 in Klagenfurt (Kreuzberg) seit 1784 in Aflitz, Altersberg, Althofen, St. Veit a. d. Glan, Obervellach, Völkermarkt, Feistritz b. Grades, Straßburg, Feistritz i. Drautal, St. Stefan i. Gailtal, Obere Fellach bei Villach und Sachsenburg. Im 19. Jahrhundert u. a. Moosburg, Lieserhofen und Maria Luggau. <sup>1)</sup>

Der Kalvarienberg im unteren Lesachtal, ebenfalls aus dem 19. Jahrhundert, liegt westlich der Ortschaft St. Jakob bei den Gehöften „Tschale“ im Blickfeld der Lesachtalerstraße, auf einem malerisch gelegenen, im östlichen Teil rasenbegrüntem, im westlichen, höher gelegenen Teil, bewaldeten Hügel mit herrlicher Fernsicht.

Die Anlage besteht aus 14 gemauerten Bildstöcklein, mit je einer nordseitigen Nische, darin ein Fresko mit Inschrift, die Stationen des Kreuzweges Christi darstellend. Auf der Höhe erhebt sich ein großer Nischenbau, darin 3 Kreuze mit lebensgroßen hölzgeschnitzten Figuren. Christus in der Mitte, daneben der rechte und linke Schächer.

Als Stifter und Erbauer dieses Kreuzweges nennt die Pfarrchronik von St. Jakob den Kleinbauer Anton Wilhelmer vlg. „Hießlertoni“ in Strajach, Nr. 20.

In jungen Jahren, bei der Holzarbeit im Walde kam er in Lebensgefahr. In seiner Not machte er ein Gelübde und kam mit dem Leben davon. Er löste sein Versprechen ein und erbaute 1841 den Kreuzweg, 14 kleine und 3 große Holzkreuze, an denen er bemalte Tafeln vom Kreuzweg und der Kreuzi-

In den 1850er Jahren verbesserte der „Hießlertoni“ sein Werk. An Stelle der Holzkreuze erstanden mit Hilfe der Nachbarn gemauerte Bildstöcklein mit Nischen, darin in Fresko die Stationen des Kreuzweges Christi dargestellt waren. Auch die Kreuzigungsgruppe wurde erneuert.

Nach Vollendung des Umbaues stiftete Anton Wilhelmer mit Erklärung vom 3. April 1881 den Betrag von 52 Gulden 50 Kreuzer für die Instandhaltung seines Kalvarienberges und ließ



Die Stationsstöcklein zum St. Jakober Kalvarienberg. Verlag: F. Martin, Wien 9

gung Christi anbringen ließ. Am 11. Oktober desselben Jahres hat der Dechant von St. Daniel, Maximilian Wallner, die Kreuze geweiht.

Der Erbauer ließ ein gerichtlich bestätigtes Protokoll über die Errichtung und Weihe der Anlage im Pfarrarchiv St. Jakob hinterlegen. <sup>2)</sup>

dieses Stiftungskapital grundbücherlich sicherstellen. <sup>3)</sup>

An den Bergbildstöcklein hat sich heimatliche Kunst wiederholt betätigt. Sie wurden öfters restauriert, das letzte Mal in den 1930-er Jahren. Am 12. Juli 1936 hat der Dekanatsadministrator und Prior von Luggau, P. Simon M. Holzer,

unter großer Beteiligung der Bewohner von St. Jakob der neuhergerichteten Kalvarienberg wieder geweiht.<sup>4</sup>

Dem Stifter und Erbauer Anton Wilhelm war es bestimmt, in den besten Mannesjahren, so wie jener, dem er sein Werk gewidmet, eines tragischen Todes zu sterben. 1866 am 27. Mai sah man den „Hießlertoni“ noch in der Kirche St. Jakob bei der hl. Messe. Von dort kam er nicht mehr heim. Niemandem begegnete er, niemand bemerkte ihn. Nachforschungen blieben erfolglos, er blieb verschollen. Endlich nach 5 Wochen fand man seine Leiche bei dem Rechen in Wetzmann, in den Fluten der Gall. Nach der Bergung des Verunglückten und der gerichtlichen Totenbeschau wurde Wilhelm, erst 48 Jahre alt, am 3. Juli im Friedhof zu St. Jakob beigesetzt. Sein Sohn Anton verkaufte den Nachlaß des Vaters, die „Hießlertoni-Liegenschaft“ an die Familie Maier, in Strajach Nr. 23, (Oizmer) und wanderte nach Dellach im Galital ab.<sup>5</sup>

Anlässlich der neuen Grundbuchsanlegung Anfang der 1880-er Jahre hat

man die Hausnummer 20 gelöscht und die Nr. 25 angebracht. Das Haus liegt nahe an der sogenannten „Strajacher Kehrer“, einer Stelle, wo sich die Lesachtalerstraße in mehreren Windungen zur Ortschaft Strajach hinaufzieht.

Durch den frommen Sinn des Volkes entwickelte sich das Bergheiligtum im Laufe der Zeit zur Wallfahrtsstätte, sein Besuch zum Miterleben des Leidens und Sterbens Christi.

An den Sonntagen im Sommer ab Fronleichnam bis Bartimä (24. August) pilgerten die St. Jakober betend in Prozession die 14 Stationen des Kreuzweges den Kalvarienberg hinan zum Kreuz des Heilandes u. wieder zurück.

An einem der drei Bittage wird ein Kreuzgang vom Seelsorger den Kreuzweghügel hinan und wieder zurück geführt.

In Zeiten allgemeiner Not, schlechter Witterung, Mißwachs, Nässe und Dürre geht die Pfarngemeinde St. Jakob gemeinsam prozessionsweise auf den Kalvarienberg und betet um eine gedeihliche Ernte.

Vor Einführung der neuen Oster-nachtliturgie zogen Gläubige in der Osternacht und in der frühen Morgenstunden des Ostersonntags einzeln und in Gruppen, die 14 Stationen zur Kreuzigungsstelle den Berg hinauf und verrichteten dort ihre Andacht.<sup>6</sup>

Möge Heimatsinn und Heimatdank das alterwürdige Bergheiligtum, mit seinem stillen und lauten Kult, der sich um dasselbe rankt, mit seinem Miterleben an Christi Leiden und Sterben, erhalten und nachkommenden Geschlechtern überliefern.

#### Quellennachweise:

- 1) Dr. Ernst Kiebel: Nachträge und Register zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens. Beltsch Carinthia I 1928. Seite 16.
- 2) Pfarrchronik St. Jakob im Lesachtal. Seite 3. Mitteilungen des 83jährigen Altbauern Johann Rauter, vgl. „Törler“, Strajach 12.
- 3) Grundbuch Kötschach. K. G. Strajach, E. Z. 61. „Hießlertoni“ C.
- 4) Pfarrchronik St. Jakob im Lesachtal 1836.
- 5) Sterbematrizen St. Jakob im Lesachtal. Tom V., Seite 5. Pfarrchronik St. Jakob. Seite 15. und Grundbuch Kötschach. K. G. Strajach, E. Z. 61. „Hießlertoni“ E.
- 6) Mitteilung des Hochw. Franz Krumschmied, Pfarrer in St. Jakob im Lesachtal.

## Die Schildhöfe im Passeiertal

Von Major i. R. Rudolf Gschließer

Das Passeiertal gehörte zur Römerzeit zur Provinz Rhätien und war ohne Zweifel schon stark besiedelt, auch dürfte bereits ein Saumweg über den Jaufen nach Sterzing bestanden haben. Bei der Völkerwanderung dürften die romanischen Einwohner dieses Tales größtenteils vernichtet worden sein, denn die heutigen Passeierer mit ihrem kräftigen Körperbau und hohem Wuchs tragen ausgesprochenen germanischen Typus. Nach Beschreibung alter Chronisten erinnern sie an den Stamm der Goten. Unter der Langobarden- und Bajuwarenerrschaft unterstand das Tal der Grafschaft Bozen, unter den Karolingern und sächsischen Königen bildete der Passerfluß die Grenze zwischen Vinschgau und Norital. Kaiser Konrad befehlete 1027 und 1028 den Bischof von Trient mit den drei Grafschaften Trient, Bozen und Vinschgau, wodurch das Passeiertal zu letzterer Grafschaft kam. In einer Urkunde aus dem Jahre 1078 taucht das erstmal der Name „pagus Passyr“ auf, was eigentlich „Gau Passeier“ heißt und wohl als geschlossener Bezirk Passeier zu deuten ist. Mit dem Wachstum des Besitzes der Grafen von Tirol ist das Passeiertal ein abgeschlossener Bezirk, in dem um 1263 der erste Zöllner und 1276 der erste Richter urkundlich erwähnt werden. Meinhard II. aus dem Hause Görz von 1256—1295 gab den Passeierern das erste geschriebene Recht. Am 1. Jänner 1366 verpfändete Margarete Maultasch das Gericht Passeier um 300 Mark Berner an den Ritter Berchtold von Passeier und erneuerte alle Rechte und Freiheiten des Tales und seiner Bewohner. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes erbten die Fuchs von

Fuchsberg das Gericht und die Jaufenburg. Nach dem Erlöschen dieses Geschlechtes erwarben Gerichtsherrn vom Passeier, dank ihrer treuen Haltung bei Unterdrückung des Aufstandes in Meran, in Folge kaiserlicher Entschliefung vom 16. November 1762 um 30.000 Gulden Pfandschilling dieses Gericht und setzten von ihnen bestellte Beamte zur Verwaltung desselben ein. Ein in Tirol seltener, aber auch anderswo vorgekommener Fall, daß die Gerichtsuntertanen zugleich Gerichtsherrn waren. Dies blieb so, bis die Bayern 1810 alle Patrimonialgerichte aufhoben. Die darauf folgende österreichische Regierung erklärte Passeier als Landgericht II. Klasse und setzte einen Bezirksrichter ein, bis dieses Gebiet an Italien abgetreten wurde. Diese historische und rechtliche Entwicklung vorausschauend, wenden wir uns den Schildhöfen zu.

Wenn man von der Zenoburg auf der Straße ins vordere Passeiertal wandert, trifft man auf ältertümliche massive, oft burgähnliche Höfe, die sich wesentlich von anderen Hofbauten unterscheiden. Es sind dies die Schildhöfe. Diese Besitze, 12 an der Zahl, zeichnen sich durch ihre schöne Lage, Größe und Fruchtbarkeit des Bodens aus, so daß man eine gewisse Wohlhabenheit ihrer Besitzer annehmen kann. Ihre 12 Namen, von denen einige eigenartig klingen, lauten: Saltaus, Ober-saltaus, (auch Hauptbold), Granstein, Erbdon, Kalm, Gereut, Buchenegg, Steinhaus, Baumkirch, Happerger, Wiedersicht, Gamion. Der eigentliche Ursprung und die bevorrechtete Stellung der Schildhöfe ist wegen Fehlens von Urkunden noch nie sicher geklärt worden. Nach glaubwürdiger

Überlieferung dürfte ihre Entstehung in die Mitte des 12. Jahrhunderts fallen. Damals zog Graf Albert von Tirol dem Kaiser Friedrich Barbarossa gegen die Malländer zu Hilfe. Beim 2. Kriegszug 1158 zeichneten sich die 12 Passeierer Schildknappen durch besondere Tapferkeit aus, weshalb sie Graf Albert als Lohn für ihre Treue und Tapferkeit mit den Schildhöfen im Passeier belehnte, deren Name wohl nur von ihrer Tätigkeit im Waffenhandwerk hergeleitet werden kann. Auch Andreas Auer, Richter in Passeier, der 1807 im Auftrage der Behörde auf Grund vorhandener Urkunden einen ausführlichen Bericht über Ursprung, Privilegien und Pflichten der Schildleute erstattete, ist der gleichen Meinung. Daß die Schildhöfe schon vor Margarete Maultasch bestanden haben, zeigt die neuerliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten im Passeier gelegentlich der Verpfändung dieses Gerichtes am 13. Jänner 1363. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts erhielten diese Großhöfe, deren Besitzer zum Landadel gehörten, auch Adelsrechte. Dies geschah mit Freiheitsbrief durch König Heinrich von Böhmen, Herrn von Tirol, am 1. März 1317, also im Jahre der Stadterneuerung Merans.

Die Schildhöfe entwickelten sich aus gar merkwürdigen Rechtsverhältnissen des Mittelalters, und ihre ansehnlichen Freiheiten waren folgende: Sie steuerten nur über ausdrücklichen Befehl der Grafen von Tirol und nur wie der Adel, auch unterstanden sie nur dem Adelsgerichte der Burggrafen von Tirol und später dem Landeshauptmann an der Etsch. An den öffentlichen Landtagen nahmen sie in der Ku-

nie der Ritterschaft mit Sitz und Stimme teil. Weiters hatten sie das Recht der freien Jagd und Fischerei für eigener Bedarf. Sie durften bewaffnet bei Gerichtsversammlungen und in der Kirche erscheinen und zu keinem niedrigen Gemeindeamte herangezogen werden. Ihre Pflichten, die sie für diese Privilegien zu erfüllen hatten, waren nicht klein. Sie dienten den Landesherren und mußten eine komplette Rüstung und ein Pferd jederzeit bereithalten. Wenn ihr Herr ins Feld zog, hüteten sie die Kammer und Küche, hielten sich immer in seiner nächsten Nähe auf u. waren so sein Leibwache. Im Kriege wurden die Schildleute zum letzten Male im Jahre 1407 aufgeboten und zogen unter ihrem Führer Hildebrand von Passeier nach Trient, wo sie Friedel mit der leeren Tasche halfen, Trient zu erobern.

Im Frieden lieferten sie der Kammer der Grafen von Tirol Wildpret, Obst, Wein und andere Tafelbedürfnisse. Bei feierlichen Anlässen und Hoffesten auf Schloß Tirol und der Zenoburg, hielten sie Ehrenwache. Die durch Generationen bewiesene Treue machte die Schildleute zu den unentbehrlichsten Vasallen des Landesfürsten, die auch immer die Privilegien der Edlen und Schildleute bestätigten. Ähnliche Privilegien wie die Schildleute besaßen noch die Freisassen, auf den vier Goldegghöfen auf dem Jenesierberge, welche die Wache auf Schloß Maultsch stellten, und der Rotnerhof, der

die Tornut auf Schloß Petersberg versetzt. Herzog Rudolf IV. verlegte 1368 das Hoflager und die Münze von Meran nach Innsbruck, bzw. Hall. Damit hörten die Hofsleute und die Belieferung der Kammer durch die Schildleute auf. Kaiser Josef II. hob alle Privilegien der Schildhöfe mit Ausnahme der Jagd- und Fischereirechte sowie der Landstandschaft, die sich bis 1846 erhielt, auf. Nach Verlegung des Hofes nach Innsbruck übten die Schildhöfe bei kürzeren und längeren Aufenthalten des Landesherren in Meran immer ihren Ehrendienst aus. Auch ihren Anführer Andreas Hofer begleiteten sie auf seinen Kriegszügen und hielten in der Hofburg zu Innsbruck die Wache. Kaiser Ferdinand belehnte im August 1838 den minderjährigen Enkel Andreas Hofers, Johann von Hofer, mit dem Sandhofe in Passeier und erhob ihn und seine Nachkommen in den Adelsstand. Auch bei dieser Gelegenheit bewachten die Schildhöfe die kaiserliche Familie in deren Hoflager. Zum letzten Male leisteten sie dem Kaiser von Österreich und gefürsteten Grafen von Tirol, ihrem angestammten Landesherren, die Ehrenwache, als am 22. September 1899 in St. Leonhard im Passeier die Andreas Hofer-Kapelle eingeweiht wurde. Ihre Kleidung bestand aus kurzen schwarzen Lederhosen, weißen Strümpfen, schwarzen Halbschuhen, einem Ledergurt mit Namenszug um die Mitte, gelbfarbener

Weste mit vielen kugelförmigen Metallknöpfen, einem braunen Wams mit roter Aufschlägen und einem großen, steilen weitkrempigen Hut von gelblicher Farbe. In der linken Hand trugen sie einen runden Schild aus Blech mit Namensaufschrift des Hofes und in der Rechten eine mittelalterliche Hellebarde. In diesem bündigen Aufzuge nahmen sie an der großen Herz-Jesu-Prozession im Jahre 1921 zum letztenmal teil.

Trotzdem bereits im 16. Jahrhundert alle Schildhöfe in rein bäuerlichem Besitz waren, hielten die Besitzer die Verpflichtungen ihrer Vorgänger gewissenhaft ein. Im Verlaufe der Jahrhunderte fand infolge Aussterbens der Geschlechter und Verkaufes ein häufiger Besitzwechsel statt; ein Hof besteht nicht mehr.

Diese einmalige Einrichtung der Schildhöfe zeigt uns, daß die Landesherren in Tirol schon in alter Zeit einfachen Untertanen, die sich stets treu und verlässlich erwiesen hatten, Rechte verliehen, aber auch Pflichten forderten; ja ihnen sogar den Schutz ihrer Person und Familie und ihres Gutes anvertrauten, die von den Schildleuten jahrhundertlang getreulich eingehalten wurden. Wenn auch die Privilegien der einstigen Schildhöfe bei den vollkommen veränderten Verhältnissen heute nicht mehr bestehen, so sind die Besitzer derselben doch stolz auf ihre über 700 Jahre zurückreichende Tradition.

*Aus dem Archiv des Stadt- bzw. Landgerichtes Lienz*

## **Pestzeiten und Verordnungen zum Pest-Reglement vom Jahre 1770**

2

Von Erwin Kolbitsch

### **„Vorkehrungen bei naher Pestgefahr.**

Um bei der in den benachbarten türkischen Provinzen herrschenden Pest und ihrer vorschreitenden Annäherung an die Grenzen der Monarchie, dieselbe vor dem Eindringen dieser fürchterlichen Seuche zu schützen oder aber, wenn sie trotz aller Vorsicht und Anstalten gleichwohl auf dem diesseitigen Gebiete zum Ausbruch kommen sollte, dieselbe alsogleich zu entdecken, und womöglich auf dem Punkte, wo sie erscheint, zu isolieren und zu ersticken, wird außer der bereits eingeleiteten höchsten Contumax-Periode und der Verstärkung des militärischen Cordons auf den dritten Grad auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften folgendes verfügt:

1. Das Sanitäts-Straf-Patent vom 21. Mai 1805 ist unverzüglich wieder im ganzen Lande kund zu machen, und in Folge dessen das Standrecht gegen die Übertreter desselben anzuordnen und zu verlautbaren.

2. Die Cordonskommandanten und die gesamten Cordonstruppen sind zur verdoppelten Wachsamkeit am Cordon bei Tag und Nacht anzuweisen und mit dem Beisatz für die strengste Pflichterfüllung verantwortlich zu ma-

chen, daß jeder, der sich hierin etwas zu Schulden kommen ließe, in strenge kriegsrechtliche Untersuchung gezogen, nach Umständen selbst standrechtlicher Behandlung unterworfen werden würde. Der Mannschaft wird dieses bei jeder Cordons-Ablösung immer wieder nachdrücklich zu erklären sein.

3. An der ganzen Cordonslinie muß die Verbindung der einzelnen Posten immerwährend und ganz vorzüglich bei Nacht, durch Patrouillen unterhalten, und diesen unter gehöriger Belehrung über die Sanitätsvorschriften, in so weit es sie betrifft, die größte Wachsamkeit und Umsicht geboten werden.

Vorzüglicher Aufsicht und Bewachung bedürfen die einschichtig stehenden Häuser, Schenken, Mühlen, Viehstände und dgl.

4. Die Verordnung vom 14. Januar 1815 B. E. rücksichtlich der Totenschau, ist auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen, und deshalb neuerdings bekannt zu machen. Vor dieser Schau durch das dazu bestimmte ärztliche Individuum und ohne schriftliche Bewilligung der Beschau-Kommission soll unter schwerster Verantwortung keine Beerdigung vorgenommen werden.

5. Jeder Erkrankungsfall, was immer für eine Art, ist alsogleich der Behörde anzuzeigen. Um sich dessen zu versichern, soll jede Ortschaft der bedrohten Gegend in Viertel-Bezirke geteilt, und jedem solchen Bezirke ein Viertelmeister vorgesetzt werden. Dieser hat täglich jedes Haus seines Bezirkes zu besuchen, alle zu demselben gehörigen Personen zur Besichtigung sich vorführen zu lassen, und um die Abwesenden, dann um die Ursache ihrer Abwesenheit genau nachzufragen. Sobald der Viertelmeister unter den Personen des Hauses irgend eins, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes im mindesten krank erkennt, hat er sogleich mittels des Ortsvorstehers den nächsten Arzt herbeizurufen. Kann über die Abwesenheit eines Hausgenossen nicht gehöriger Grund und Aufschluß gegeben werden, so ist der Ortsbehörde unverzüglich die Meldung darüber zu machen; dem Hausvater aber strenge zu verbieten, den abwesend Gewesenen bei der Rückkehr in sein Haus aufzunehmen, bevor solcher vor der Behörde über seine Abwesenheit näher vernommen, ärztlich untersucht und unverdächtig erklärt worden.

6. Sollte eine erkrankte Person früher, als nach einer gewöhnlichen Krankheit zu geschehen pflegt, in wenigen Tagen oder Stunden sterben, so ist, wenn auch kein unmittelbarer Pestverdacht obwaltet, das Haus, in welchem der Todesfall eintrat, und jedes andere Haus, in welchem Personen sich befinden, die mit den Personen oder Effecten im Haus, wo der Tote liegt, vor oder nach dem Sterbfalle sich vermischt haben, unverzüglich abzusperren, bis die gehörige ärztliche Erhebung geschehen und die Gewißheit hergestellt ist, daß kein Pestverdacht obwalte. Jeder Ortsvorsteher, ohne Unterschied der Rangstufe, auf welcher er steht, ist nicht bloß berechtigt, sondern vielmehr unter strengster Verantwortung verpflichtet, eine solche vorläufige Absperrung eines Hauses, Ortsviertels, ja, nach Umständen des ganzen Ortes zu veranlassen. Er wird immer dabei die nötigen Maßregeln ergreifen, um das Entweichen verdächtiger Individuen zu verhindern.

7. Aber auch jeder Hausvater, selbst jeder Ortsbewohner ist verpflichtet, irgend einen Krankheitsfall, der sich in einer Familie ereignet, scheinbar auch noch so unbedeutend, dem Viertelmeister oder Ortsvorsteher auf der Stelle zu melden, welcher den Arzt herbeizurufen hat, damit er den Kranken untersuche, und den Befund der Behörde zu weiteren Verfügung anzeige. Würden Pestzeichen wahrgenommen, so versteht es sich von selbst, daß die Absperrung anzuordnen und das sonst vorläufig Nötige zu verfügen ist.

8. Die Priester und alle diejenigen, welche sich durch ihre tiefere Einsicht dazu berufen glauben, haben das Volk über die Gefahr der Seuche und ihre schrecklichen Folgen, über die durch die Erfahrung bewährtesten Mittel, ihr zu entgehen, über die Notwendigkeit, jede Berührung von Pestkranken und Pestverdächtigen und ihrer Effecten zu vermeiden, selbst freiliegende, am Cordon oder in verdächtiger Gegend gefundene Sachen unberührt zu lassen, sich rein zu halten, nüchtern und mäßig zu leben, faßlich zu belehren, und mit den allgemeinsten Kennzeichen der Seuche bekannt zu machen. Selbst von der Kanzel herab muß die Geistlichkeit auf die gehörige Belehrung des Volkes in dieser Beziehung wirken und dasselbe überzeugen, daß göttliche und menschliche Gesetze es zur Gewissenspflicht machen, der Ansteckungsgefahr auszuweichen und jeden Krankheitsfall anzuzeigen, gleichwie das Volk auf eben diesem Wege von den Strafen in Kenntnis zu setzen ist, welche auf diese Übertretung der Sanitätsvorschriften angedrohet sind.

9. Besondere Aufmerksamkeit ist den Fremden und Reisenden zu widmen, und deshalb vor allem für gehörige Aufsicht an der Grenze zu sorgen.

Kein Haus darf einen Fremden aufnehmen, welcher sich vorläufig nicht bei der Ortsbehörde gemeldet, mit legalen Gesundheitspässen der

benachbarten Autoritäten, daß er nicht aus verdächtigen Gegenden gekommen, genügend nachgewiesen, und sonach die Aufnahmsbewilligung der Ortsbehörde erhalten hat. Jene, welche auf solche Art ihren unverdächtigen Gesundheitszustand nicht darzutun vermögen, müssen in die nächste Contumaz zur vorschriftsmäßigen Behandlung, nach Umständen auch zur gesetzlichen Bestrafung unter gehöriger Vorschrift gebracht werden.

10. Für die Bezirke, welche nach ihrer geographischen Lage der Pestgefahr am nächsten ausgesetzt sind, muß beizeiten eine möglichst hinreichende Zahl von Ärzten und Wundärzten in Bereitschaft gesetzt werden.

11. Damit in dem unglücklichen Falle eines Pestausbruches dort, wo keine förmlichen Contumaz-Anstalten bestehen, für die so notwendige Absonderung der Pestkranken, Pestverdächtigen und Gesunden gesorgt werden könne, müssen außer dem Orte freistehende Hütten von Brettern oder Ziegeln oder Lehm, wenn vorhandene dazu geeignet sind, benützt, oder sonst aber errichtet werden, welche hinlänglich voneinander getrennt und mit tiefen und breiten Gräben umgeben, im Innern aber in mehrere Räume abgeteilt, einesteils zur Unterbringung von Pestkranken, andererseits zur Aufnahme der Verdächtigen zu verwenden, immer aber mit dem erforderlichen Wartepersonal und mit den nötigen Wachen zu versehen sind. Vor Ausführung dieser Maßregeln ist immer die gehörige Vorsicht zu beobachten, damit sich Kranke oder Verdächtige demselben nicht entziehen können.

12. Um den Verkehr an der Grenze nicht mehr als die Sicherheit unerläßlich gebietet zu hemmen, müssen die Contumaz-Anstalten alle aus verdächtiger Gegend stammenden Personen und Waren aufnehmen, solange Raum daselbst vorhanden ist, und in so fern dieser gebricht, durch Nothütten oder einstweiligen Zubau dem Mangel abhelfen. Die Überfahren sind nur dort völlig zu sperren, wo die Seuche sich bereits auf 3 Stunden Entfernung genähert hat, während der Handelsverkehr an allen übrigen Stellen mit nicht giftsaugenden Waren, sowie die Viehschwemmung unter der vorschriftsmäßigen Aufsicht des Cordons-Commando, Sanitäts- und Zollpersonals an den dazu festgesetzten Tagen ununterbrochen fortwährt, und unter gleicher Aufsicht auch die Überfahren im Gange bleiben“.

#### Briefräucherung:

„Um in Ansehung der Briefräucherung bei den k. k. Contumaz-Ämtern ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften verordnet, daß in verdächtigen und gefährlichen Zeiten auch die amtlichen aus dem jenseitigen Gebiete anlangenden für k. k. Behörden bestimmten Briefschaften durchstoichen und gehörig geräuchert, wenn sie aber größere Pa-

Unser Mitarbeiter

### Thomas Innerhofer

Volksschuldirektor i. R., ist am 3. März 1862 im Alter von 88 Jahren gestorben. Er veröffentlichte in den Jahrgängen 1954 bis 1959 der „Osttiroler Heimatblätter“ eine umfangreiche Arbeit über die „Herrschaft Lengberg“.

Seine berufliche Tüchtigkeit machte ihn in all seinen Dienstorten in Süd- und Osttirol zu einer angesehenen und beliebten Lehrkraft.

Die „Osttiroler Heimatblätter“ werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

kete bilden, vorsichtig geöffnet und sonach auch von innen sorgfältig durchräuchert werden sollen. Nur die an seine k. k. Majestät, dann an die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei gerichteten Depeschen bedürfen keiner Räucherung von innen, da zu diesem Zweck eine eigene Vorrichtung zu Wien besteht. Solche Depeschen werden daher auf jeden Fall nach der Verordnung vom 17. May 1805 B 695 bey den Contumaz-Ämtern nur von außen geräuchert und mit den Worten „netto di fuora“ bezeichnet“.

#### Pestrauch:

„Nachdem die medizinische Fakultät zu Wien erklärt hat, daß der in den Contumazen übliche mittelst vegetabilischer Stoffe erzeugte Pestrauch keinesfalls die erforderliche Wirksamkeit zur Zerstörung des Peststoffes besitzt, so werden hiemit nach dem Antrage dieser Fakultät von nun an statt jenes Pestrauches in den Contumazen die dem Zweck entsprechenderen mineralischen Räucherungen in folgender Art eingeführt:

Zur Reinigung verdächtiger Waren, der Kleider, Schriften usw. vom Ansteckungsstoffe dient deren Räucherung mittels eines aus Schwefel, Salpeter und Kleie gemischten Pulvers.

Die Zerstörung des Ansteckungsstoffes in Sälen und Zimmern geschieht durch salzsaure Dämpfe. Zur Reinigung eines kleinen Zimmers: Auf diese Art nimmt man eine halbe Unze Schwefelsäure und 5 Drachmen gepulvertes gemeines Kochsalz, für ein größeres Zimmer das Doppelte, selbst Dreyfache dieser Quantitäten. Die Schwefelsäure wird in ein Gefäß von Glas oder Porzellan gegossen und das Salz nach und nach in dasselbe geworfen.

Werden die hierdurch entwickelten Dämpfe wieder sparsamer, so hilft man durch Umrühren des Gemisches mittels eines Stäbchens von Glas nach.

(Fortsetzung folgt.)

#### Richtigstellung:

Zum Bericht über das Rathaus am Johannesplatz (in Nr. 2 der O. H.) wird richtiggestellt, daß die Baupläne für den Umbau vom Stadtbauamt Lienz stammen.